

**Studienordnung für den postgradualen Studiengang
Vergleichende Mitteleuropastudien
Comparative Central European Studies
- Master für Vergleichende Mitteleuropastudien -
- Master of Central European Studies (M.C.E.S.) -
am Collegium Polonicum⁽¹⁾**

vom 20.05.1998

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele und Spezifik des Studienganges
- § 3 Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienberatung und -organisation
- § 5 Lehrangebot

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

- § 6 Studienbeginn, -umfang und -dauer
- § 7 Grundsemester
- § 8 Vertiefungssemester
- § 9 Praxissemester
- § 10 Abschlußsemester
- § 11 Sprachausbildung

III. Weitere Bestimmungen

- § 12 Zum Studium für Studierende mit Behinderung
- § 13 Inkrafttreten

Grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang "Vergleichende Mitteleuropastudien" / "Comparative Central European Studies" am Collegium Polonicum Slubice Ziele, Inhalte und Verlauf des Studienganges. Sie gilt für alle Studierenden dieses Studienganges.

§ 2

Studienziele und Spezifik des Studienganges

(1) Der postgraduale Studiengang führt zum Grad eines "Master für Vergleichende Mitteleuropastudien" / "Master of Central European Studies" (M.C.E.S.).

(2) Der postgraduale Studiengang "Vergleichende Mitteleuropastudien" soll die Absolventen dazu befähigen, in geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereichen anzusiedelnde Probleme des Zusammenlebens im neuen Europa und speziell der Ost-West-Annäherung im mitteleuropäischen Raum zu analysieren und zu deren Lösung beizutragen. Um dies zu erreichen, wird insbesondere Wert gelegt auf

- die Herausbildung einer wissenschaftlich-vergleichenden Sicht auf historische, politische, sozioökonomische und geistigkulturelle Entwicklungen im europäischen Kontext
- die intensive und handlungsorientierte Vermittlung von ostmitteleuropäischen Sprachen (insbesondere des Polnischen)
- die individuelle und praxisnahe Heranführung der Studierenden an zukünftige Tätigkeitsfelder.

§ 3

Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studiengang "Vergleichende Mitteleuropastudien" setzt ein - mindestens mit einem Bachelor of Arts oder eines entsprechenden Abschlusses - abgeschlossenes Hochschulstudium voraus.

(2) Des weiteren nachzuweisen sind die aktive Beherrschung der deutschen Sprache per DSH-Zertifikat sowie die Beherrschung der englischen Sprache in Wort und Schrift. Kenntnisse der polnischen Sprache sind erwünscht.

§ 4

Studienberatung und -organisation

Für die Organisation des Studienganges sowie die individuelle Beratung der Studierenden in administrativen Fragen bestimmt die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina einen Koordinator. Die Studierenden sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Semesters eine Studienberatung beim Koordinator des Studienganges wahrzunehmen. Wissenschaftlich-fachliche Beratungen nehmen die beteiligten Dozenten in ihren Sprechstunden oder nach Vereinbarung vor.

§ 5

Lehrangebot

Das Lehrangebot für diesen Studiengang setzt sich grundsätzlich zusammen aus Lehrveranstaltungen des Collegium Polonicum und der drei Fakultäten der Europa-Universität Viadrina. Welche Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester für die Studierenden formal und inhaltlich geeignet sind, wird vor Semesterbeginn bekanntgegeben.

II. Struktur und Inhalt des Studienganges

§ 6

Studienbeginn, -umfang und -dauer

(1) Der Studiengang beginnt jeweils mit dem Semester der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

(2) Die Regelstudienzeit umfaßt 4 Semester mit insgesamt mindestens 54 Semesterwochenstunden (SWS), deren Verteilung auf die Semester in den §§ 7, 8 und 10 dieser Studienordnung geregelt ist.

(3) Die Absolvierung lediglich der ersten beiden Semester ist möglich und wird mit einem Zertifikat bestätigt, sofern die in der Prüfungsordnung geforderten Studienleistungen der ersten beiden Semester (vgl. PrüfO, § 3, Abs. 3 und 4) im Wert von 60 Kreditpunkten erbracht worden sind.

§ 7

Grundsemester

Im 1. Semester (Grundsemester) absolvieren alle Studierenden die folgenden vier Grundmodule, die jeweils aus einer Überblicksvorlesung (2 SWS / Teilnahme obligatorisch) und einem Seminar (2 SWS / wahlpflicht) bestehen:

- | | |
|--|-------|
| • Geschichte Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens | 4 SWS |
| • Literatur/Kunst/Medien Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens | 4 SWS |
| • Wirtschafts-/Verwaltungs-/ Rechtskulturen Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens | 4 SWS |
| • Politische und Gesellschaftliche Systeme Mitteleuropas unter besonderer Berücksichtigung Polens | 4 SWS |

Hinzu kommen Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs im Umfang von	10 SWS
	26 SWS

§ 8

Vertiefungssemester

Im 2. Semester (Vertiefungssemester) wählen die Studierenden eines der beiden Vertiefungsmodule "Kultur und Geschichte Mitteleuropas" und "Politik und Gesellschaft im Transformationsprozeß" zu ihrem Studienschwerpunkt. Schwerpunkt bedeutet,

- daß die Mehrzahl der SWS im 2. Semester (mindestens 6) dort absolviert werden sollen
- daß die Seminararbeiten des 2. Semesters in diesem Bereich geschrieben werden
- und daß auch das Thema der Abschußarbeit aus diesem Bereich hervorgehen sollte.

Für die Verteilung der Semesterwochenstundenzahl heißt das (exemplarisch bei 6 SWS im Schwerpunktmodul)

- Lehrveranstaltungen im Schwerpunktmodul 6 SWS
- Lehrveranstaltungen im 2. Vertiefungsmodul 4 SWS
- Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs 10 SWS

20 SWS

§ 9

Praxissemester

Im 3. Semester (Praxissemester) absolvieren die Studierenden ein mindestens dreimonatiges Praktikum bei einer ostmitteleuropäischen oder in Ostmitteleuropa tätigen Institution. Die Praktikumsstellen sollten von den Studierenden in Kooperation mit den zuständigen Lehrkräften des Collegium Polonicum sorgfältig ausgewählt werden im Hinblick auf die zukünftige Berufstätigkeit der Studierenden. Im Anschluß an das Praktikum ist ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. fünf Seiten anzufertigen und beim Koordinator des Studienganges einzureichen.

§ 10

Abschlußsemester

Das Abschlußsemester ist hauptsächlich der Bearbeitung der Abschlußarbeit vorbehalten. Daneben sind zu absolvieren

- ein fremdsprachliches Blockseminar 2 SWS
- ein Master-Kolloquium 2 SWS
- Lehrveranstaltungen des Spracherwerbs 4 SWS

8 SWS

§ 11

Sprachausbildung

(1) Wichtiger und integraler Bestandteil des Studienganges ist der Erwerb von Kenntnissen ostmitteleuropäischer Sprachen, insbesondere des Polnischen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Sprachkursen ist im 1. Semester im Umfang von 10 SWS, im 2. Semester von 10 SWS und im 4. Semester von 4 SWS zu erbringen. Darüber hinaus wird empfohlen, die vorlesungsfreien Zeiträume nach dem 1. und dem 2. Semester für die Teilnahme an Intensiv-Sprachkursen zu nutzen.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zur mündlichen Abschlußprüfung des Studienganges ist die erfolgreiche Absolvierung der allgemeinsprachlichen Ausbildung in Polnisch am

Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina. Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuß.

III. Weitere Bestimmungen

§ 12

Zum Studium für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung grundsätzlich Rechnung getragen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(1) Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 29.12.1998 erteilt.